

# **Amtsblatt**

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 13. September 2013

Nummer 37

#### INHALTSVERZEICHNIS

В:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmach- ungen der Bezirksregierung 309	207	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 310
204	Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur DrIng. Andreas Drees 309	208	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 311
205	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 309	209	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 311
206	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes- lmmissionsschutzgesetzes (BImSchG) 310		

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 204 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Andreas Drees

Bezirksregierung Münster Münster, den 02.09.2013 - 31.2-2416-01-0203 -

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Andreas Drees, Hohenzollernring 47, 48145 Münster für den VermTechn. Heinz Robbers erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 31.08.2013 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Amtsbl. Reg. Münster 1984, S. 319

Im Auftrag gez. Torsten Kohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 309

#### 205 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Az: 52-500-0879035/0007.V

Münster, den 01.08.2013

Die Firma REMEX Mineralstoff GmbH, Betriebsstelle Recklinghausen, hat am 11.06.2013 einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen

oder mehr je Tag auf dem Grundstück in 45663 Recklinghausen, Alte Grenzstraße 173, Gemarkung Recklinghausen, Flur 544, Flurstücke 559, 576 und 609 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung und wesentliche Änderung der Anlage zur Konditionierung und Vermischung von Abfällen durch

- eine Erweiterung des Abfallannahmekataloges für die Herstellung von Rohmehlersatz für die Zementindustrie sowie
- die Festlegung von Rezepturen für die Herstellung des Rohmehls,

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen).

Für das Vorhaben hat die Genehmigungsbehörde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a – c UVPG durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des BImSchG.

Im Auftrag gez. Thomas Krimpmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 309 - 310

#### 206 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundeslmmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, 04.09.2013 Dezernat 52 52-500-9978373/0009.V

Die Firma DELA GmbH, Gottlieb-Daimler-Straße 33 in 46282 Dorsten, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der gemäß BImSchG genehmigten Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Gemarkung Dorsten, Flur 43, Flurstück 676) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist bei unveränderter Durchsatzleistung der Anlage die Lagerung und Behandlung von NORM-Abfällen. (NORM: <u>n</u>aturally <u>o</u>ccuring <u>r</u>adioactive <u>m</u>aterial) NORM-Abfälle sind Abfälle, die neben Quecksilber auch natürlich vorkommende radioaktive Stoffe enthalten und bei der Gewinnung von Erdöl und Erdgas entstehen.

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 16.09.2013 bis einschließlich 15.10.2013, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Stadtverwaltung Dorsten, Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Verwaltungsgebäude, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, 1. OG, Zimmer-Nr. 111 (Mo-Do 8-16 Uhr, Fr 8-13 Uhr)
- 2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Zimmer 206, Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 16.09.2013 bis einschließlich 29.10.2013 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf der Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller und die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden, soweit dies auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 der 9. BImSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG von Bedeutung ist, in einem Erörterungstermin am 03.12.2013 um 10.00 Uhr, "Großer Sitzungssaal" im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten, erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an den darauf folgenden Werktagen vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen findet, sofern der Termin anberaumt wird, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin, deren Bevollmächtigte und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch den Einwendenden. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag gez. Thomas Krimpmann Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 310

#### 207 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Aktenzeichen 500-53. 0022/13/0101.1

45699 Herten, den 04.09.2013

Die Firma E.ON Kraftwerke GmbH hat eine Betriebsgenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz für den Betrieb einer provisorischen Fernwärmeversorgungsanlage auf dem Grundstück In den Erlen (Gemarkung Datteln, Flur 85, Flurstück 183) in 45711 Datteln beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Sicherstellung der Fernwärmeversorgung der Stadt Datteln durch den Betrieb der vorhandenen Dampfkessel 6 und 7 mit Heizöl EL und Nutzung der bestehenden Infrastrukturen des Kraftwerkes Datteln I-III, soweit sie für die Fernwärmeversorgung erforderlich sind.

Der für Dienstag den **01.10.2013** ab 10.00 Uhr in der Aula der Städt. Realschule, Wiesenstraße 12 in 45711 Datteln vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben wurden.

Im Auftrag gez. Braun

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 310

#### 208 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 500-53.0037/13/9961039/0002.V

48147 Münster, den 03.09.2013

Die Firma Elektronica SM-Handels GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas auf dem Grundstück in 48268 Greven, Mergenthaler Straße 29 - 31, Gemarkung Greven, Flur 133, Flurstücke 175, 176, 178, 198 und 220 (tlw.) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind

- die Erhöhung der Lagerkapazität von Flüssiggas von 95 t auf 195 t (mit Flüssiggas befüllte Feuerzeuge und Nachfüllkartuschen).
- die zusätzliche Lagerung von 59 t (81 m³) leichtentzündlichen Flüssigkeiten (Feuerzeugbenzin in Nachfüllkartuschen) sowie von 50 t ungefüllten Benzinfeuerzeugen und 81 t Streichhölzern/Streichholzschachteln

sowie der Betrieb der geänderten Anlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag gez. Dr. Kieper-Schnelle Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 311

#### 209 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Az: 54.09.01.01-019

48143 Münster, den 30.08.2013

Der Kreisfischereiverein Warendorf hat am 08.08.2013 die UVP-Vorprüfungsunterlagen für das Vorhaben "Renaturierung der Ems oberhalb der Axtbachmündung von Ems km 89+370 bis 89+950; Strahlursprung SU 7" eingereicht. Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), für welches zu prüfen war, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung besteht.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 "sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes" zuzurechnen. Es ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vom Kreisfischereiverein vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Vorprüfunterlagen sind nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, zugänglich.

gez. Gritz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 311

#### **Amtsblatt**

#### für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster 48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster